

Bonifatius VIII. (ca. 1235–1303)

von Stefan Ihli

I. Leben¹

1. Frühe Jahre

Bonifatius VIII. (B.) wurde um 1235 unter dem Namen Benedetto Caetani in Anagni geboren. Er wurde von seinem Onkel erzogen, der Bischof in Todi war. Dort begann er, Jura zu studieren, und setzte dies in Bologna, Paris, Perugia und Spoleto fort. Er erwarb das Doktorat im weltlichen und kanonischen Recht, war zunächst Domkapitular in Anagni und hatte später Kanonikate in Lyon, Paris, Todi und Rom inne.

1264 wurde B. päpstlicher Kaplan und begleitete 1264 bzw. 1268 Simon de Brion, den späteren Papst Martin IV. (ca. 1210–1285), bzw. Ottobono Fieschi dei Conti di Lavagna, den späteren Papst Hadrian V. (ca. 1215–1276), auf Legationen nach Frankreich und England. Seit 1276 Notar der Kurie, wurde B. am 12. April 1281 zum Kardinaldiakon ernannt und bekam die Titelkirche San Nicola in carcere Tulliano zugewiesen. 1290/1291 vermittelte er auf einer Legation nach Frankreich den Frieden von Aragon, ver-

1 Zu diesem Abschnitt s. Beck, H.-G./Fink, K. A./Glazik, J./Iserloh, E./Wolter, H., *Die mittelalterliche Kirche. Zweiter Halbband: Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation* (Handbuch der Kirchengeschichte, hrsg. v. H. Jedin, Band 8/2), Freiburg i. Br. 1968, 342–356; Comitato Nazionale VII Centenario della Morte di Bonifacio VIII. (Hrsg.), *Bonifacio VIII. Ideologia e azione politica. Atti del convegno organizzato nell'ambito delle celebrazioni per il VII centenario della morte*, Città del Vaticano, Roma, 26–28 aprile 2004, Roma 2006; Coste, J. (Hrsg.), *Boniface VIII en procès. Articles d'accusation et déposition des témoins (1303–1311)*, Roma 1995; Paravicini Bagliani, A., *Boniface VIII. Un pape hérétique?* Paris 2003; Schmidt, T., *Art. Bonifatius VIII.*, in: *Lexikon des Mittelalters* II, 414–416; ders., *Der Bonifaz-Prozess. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V.*, Köln, Wien 1989; Theseider, E. D., *Art. Bonifacio VIII.*, in: *Dizionario biografico degli Italiani* XII, 146–170; Vones, L., *Art. Bonifatius VIII.*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*³ II, 579–581; Wolter, H., *Art. Bonifatius VIII.*, in: *Theologische Realenzyklopädie* VII, 66–68.

hinderte mit dem Vertrag von Tarascon einen Krieg Frankreichs mit England, stellte einen Ausgleich zwischen Frankreich, Neapel/Anjou und Sizilien/Aragón her und verbesserte die Beziehungen Frankreichs zur römischen Kurie. Am 22. September 1291 wurde B. zum Kardinalpriester mit der Titelkirche Santi Silvestro e Martino ai Monti promoviert.

2. Pontifikat Papst Coelestins V.

1294 wurde B. zum maßgeblichen Berater Papst Coelestins V. (ca. 1209–1296), der mit der Amtsausübung hoffnungslos überfordert war. Auch um dem Druck König Karls II. von Anjou (1254–1309) zu entkommen, der ihn vorgeschlagen hatte, ging Papst Coelestin V. deshalb darauf ein, als B., der ihn gewählt hatte, ihm glauben machte, ein Rücktritt sei zulässig, da es frühere Fälle davon gegeben habe, und regelte in einer Konstitution die Abdankung des Papstes. Danach verfasste B. für ihn die Urkunde über seinen Rücktritt.

3. Papstwahl

Im folgenden Konklave wurde B. als einflussreicher Kurienkardinal und Kandidat König Karls II. am 24. Dezember 1294 einstimmig zum Papst gewählt, wenn auch gegen den Widerstand der Franziskaner und der Kardinäle der Colonna, die die Legitimität des Amtsverzichts „ihres“ Papstes Coelestin V. nicht anerkannten. B. verlegte die von seinem Vorgänger in Neapel angesiedelte Residenz wieder nach Rom, widerrief dessen Entscheidungen fast komplett, ließ ihn zur Vermeidung eines Schismas in der Bergfestung von Fumone inhaftieren und wurde am 23. Januar 1295 in San Pietro in Vaticano zum Bischof geweiht und in San Giovanni in Laterano inthronisiert. Wie erhofft, straffte er die Verwaltung der Kurie, verbesserte ihre Finanzwirtschaft und befriedete den Kirchenstaat.

4. Sizilienkonflikt

Im Zentrum von B.s kirchenpolitischen Bestrebungen stand zunächst die schon länger dauernde Auseinandersetzung um das

Königreich Sizilien, über das der Papst den Lehensanspruch forderte; dabei spielte der damals schwelende Konflikt zwischen Aragón und Frankreich eine Rolle, da die Anjou, eine Nebenlinie des französischen Königshauses, Italien südlich des Kirchenstaates regierten, die Aragonesen aber Sizilien besetzt hielten. Als deren König Jakob I. von Sizilien (1267–1327) als Jakob II. König von Aragón wurde, setzte er seinen Bruder Friedrich (ca. 1272–1337) als Statthalter über Sizilien ein. B. hatte das Ziel, Sizilien König Karl II. zu übereignen. Im Frieden von Anagni bewegte er am 20. Juni 1295 König Jakob II. zur Abtretung Siziliens an ihn, doch hielten die Sizilianer aus Furcht vor den Anjou zu Friedrich, der sich am 26. März 1296 zum König Friedrich III. von Sizilien krönen ließ, was B. kassierte. Nach langem Zögern brachte er König Jakob II. dazu, zusammen mit König Karl II. gegen König Friedrich III. Krieg zu führen, der aber erst am 29. August 1302 mit dem Friedensvertrag von Caltabellotta beendet wurde, den B. mit der Bulle „Rex pacificus“ am 21. Mai 1303 ratifizierte.

5. Erste Phase der Auseinandersetzung mit Philipp dem Schönen

Zur Finanzierung des 1292 doch noch ausgebrochenen Krieges zwischen England und Frankreich hatten beide Länder den Klerus besteuert, aber die dafür laut einer Bestimmung des 4. Laterankonzils (1215) nötige Zustimmung der Kurie aufgrund der damaligen Sedisvakanz (1292–1294) nicht eingeholt. Als erneut Zehnten erhoben werden sollten, protestierte der Klerus, was für B. Anlass war, in der Bulle „Clericis laicos“, an deren Beginn die These stand, die Laien seien die Feinde des Klerus, am 24. Februar 1296 die Bestimmung des 4. Laterankonzils dahingehend zu verschärfen, dass ohne eine Genehmigung der Kurie erhobene Steuern unter die Strafe des Banns gestellt wurden. Kriegführung war damit de facto teils von der Zustimmung des Papstes abhängig, da der Klerus sich fortan weigerte, ohne päpstliche Genehmigung Steuern zu zahlen.

Während sich der englische König Eduard I. (1239–1307) B. unterwarf und der französische Episkopat B. um Genehmigung

der Steuer bat, verwies Frankreich am 18. August 1296 die päpstlichen Kollektoren und den Nuntius des Landes und verbot die Ausfuhr von Geld und Edelmetallen, was als kriegsbedingt begründet wurde, sich aber vor allem gegen B. richtete, der von französischen Zahlungen abhing. Am 20. September 1296 erinnerte B. in der Bulle „Ineffabilis amoris“ König Philipp IV. den Schönen von Frankreich (1268–1314) daran, dass die Bulle „Clericis laicos“ nichts Neues enthalte und eine Genehmigung von Steuern nicht ausschließe. Das Schreiben abschließende Drohungen mit außergewöhnlichen Maßnahmen waren Auslöser für eine inszenierte Publizistik, die in Frankreich das Verhältnis von Laien und Klerikern und die Über- oder Unterordnung von Kirche und Staat grundsätzlich in Frage stellte.

Allerdings kam es zu einer Wende im Konflikt, da sich Flandern aus Angst vor Frankreich England anschloss und gleichzeitig Burgund Deutschland annäherte. Dadurch war Frankreich geschwächt, während B. die nötigen Gelder für den Sizilienkonflikt fehlten, so dass beide Seiten Interesse an einer Aussöhnung hatten. B. erklärte, die Bulle „Clericis laicos“ richte sich nicht gegen Frankreich; freiwillige Abgaben des Klerus seien nicht betroffen; eine Besteuerung ohne päpstliche Genehmigung sei möglich, falls man den Papst nicht erreichen könne; eine einjährige Besteuerung wurde erlaubt. Diese Zugeständnisse reichten König Philipp IV. nicht aus; seine Gesandtschaft unter Kronkanzler Pierre Flotte († 1302), die er deswegen zu Verhandlungen nach Rom schickte, traf auf eine günstige Ausgangslage, da B. sich zugleich einem Aufstand der Colonna gegenüber sah.

Diese standen im Sizilienkonflikt auf der Seite Aragóns, sahen ihre territorialen Ansprüche durch umfangreichen Landerwerb B.s gefährdet und waren als Sympathisanten der Spiritualen ohnehin dessen Gegner. Als die Colonna eine Kaufsumme stahlen, die B. für Ländereien gezahlt hatte, entzog er ihren Kardinälen am 10. Mai 1297 die Kardinalswürde und exkommunizierte am 23. Mai 1297 Teile der Sippe. Die Colonna-Kardinäle legten im Gegenzug eine Protesturkunde auf dem Altar von San Pietro in Vaticano nieder, in der sie behaupteten, B. sei kein rechtmäßiger Papst und habe sei-

nen Vorgänger – der eines natürlichen Todes gestorben war – ermordet, und an ein allgemeines Konzil appellierten. Ihren Protest sandten sie an die Sorbonne nach Paris, woraufhin dort in einer Denkschrift gefordert wurde, ein allgemeines Konzil müsse über Bestrafung und Absetzung B.s beraten. Diese Denkschrift wurde in alle Welt verschickt, was die Position B.s schwächte, der befürchten musste, Frankreich könne sich mit den Colonna verbünden.

Er erklärte daher am 31. Juli 1297 in der Bulle „Etsi de statu“, die Bulle „Clericis laicos“ gelte nicht für Frankreich; generell stehe es in der Macht des Königs zu entscheiden, wann der Papst nicht für eine Genehmigung von Steuern zu erreichen sei. Auch sagte B. die Heiligsprechung König Ludwigs IX. (1214–1270) zu, die am 11. August 1297 vollzogen wurde. Im Gegenzug hob Frankreich die Ausfuhrsperre für Geld und Edelmetalle auf und distanzierte sich von den Colonna, die sich B. unterwarfen, nachdem ihr Besitz beschlagnahmt und ihre Städte Colonna, Zagarola und Palestrina, ihr Hauptsitz, durch päpstliche Truppen zerstört worden waren.

6. Heiliges Jahr 1300

Im Jahre 1300 strömte eine große Menge Pilger nach Rom, da im Jahr zuvor behauptet worden war, man könne in Rom dann einen Ablass erlangen. B. als Freund der Volksfrömmigkeit ging darauf ein und erklärte das Jahr am 23. Februar 1300 in der Bulle „Antiquorum habet fidem“ (DH 868) zum Heiligen bzw. Jubeljahr, institutionalisierte diese Einrichtung im Rhythmus von 100 Jahren und erklärte, wer als Römer die Basiliken San Pietro in Vaticano und San Paolo fuori le Mura nach einer Beichte mindestens dreißigmal, als Auswärtiger mindestens fünfzehnmal besuche, erlange einen vollständigen Ablass der zeitlichen Sündenstrafen. Dieser zuvor noch nie gewährte Ablass ließ den Pilgerstrom auf ca. 2 Millionen Menschen anschwellen, weshalb B. für die Engelsbrücke in Rom eine Einbahnregelung erließ. Durch den Erfolg des Heiligen Jahres stiegen Einnahmen und Ansehen B.s, aber auch sein Selbstbewusstsein, so dass er Ehrenstatuen und Büsten von sich aufstellen ließ.

7. Zweite Phase der Auseinandersetzung mit Philipp dem Schönen

Zudem flammte der Konflikt mit Frankreich wieder auf. Schon 1295 hatte B. mit Territorium der Diözese Toulouse das Bistum Pamiers errichtet, zu dessen erstem Bischof er den mit ihm befreundeten Bernard Saisset (ca. 1232–1314) einsetzte, der zuvor wegen des Patronats von Pamiers in Streit mit König Philipp IV. gestanden hatte, das er zusammen mit Graf Roger Bernard III. von Foix († 1303) ausübte. Als König Philipp IV. das Patronat erneut Graf Roger Bernard III. übertrug, äußerte sich Bischof Saisset wegen Verletzung kirchlicher Rechte kritisch und legte Berufung an B. ein. Dieser verhängte Kirchenstrafen gegen Graf Roger Bernard III. und protestierte bei König Philipp IV., der den Besitz Bischof Saissets sequestrieren und den Bischof vor den Staatsrat vorladen ließ, wo er ihm unter Kronkanzler Flotte den Prozess machte. Bischof Saisset wurde wegen Verunglimpfung des Königs, Aufruhrs, Hochverrats, Simonie und Häresie verurteilt und dem Erzbischof von Narbonne, Gilles I. Aycelin de Montaigut († 1318), zur Inhaftierung überstellt. B. wurde um Bestrafung und Absetzung ersucht, forderte aber am 5. Dezember 1301 mit der Bulle „Salvator mundi“ die Freilassung Bischof Saissets und setzte die Bulle „Clericis laicos“ für Frankreich wieder in Kraft, da die Immunität der Kirche verletzt worden sei. Er berief auf den 1. November 1302 eine Sondersynode des französischen Episkopats, der Domkapitel, Äbte und Theologen nach Rom ein und lud König Philipp IV. dorthin vor. In der Bulle „Ausculata fili“ machte er am gleichen Tag dem König Vorwürfe und kündigte an, die Frage der Überordnung der Kirche über die Staaten grundsätzlich zu diskutieren. Als König Philipp IV. dieses Schreiben überbracht wurde, ließ er zwar Bischof Saisset frei und verwies ihn wie den Nuntius des Landes; die päpstliche Bulle aber ließ er verbrennen und Kronkanzler Flotte eine verschärfende Fälschung davon unter dem Namen „Deum time“ sowie eine angebliche Antwort darauf an B. unter dem Titel „Sciat maxima tua fatuitas“ verfassen und verbreiten, in der festgehalten wurde, der König sei in weltlichen Angelegenheiten niemandem untertan. Auf einem auf den

12. April 1302 nach Notre-Dame in Paris einberufenen Reichstag vertraten Stände und Bischöfe die Sache des Königs; sie warfen B. Häresie vor und appellierten an ein allgemeines Konzil. B. drohte daraufhin mit der Absetzung König Philipps IV., dessen weltliche Jurisdiktion er nicht in Frage stelle, der aber im Hinblick auf die Sünde wie jeder Gläubige der geistlichen Gewalt des Papstes unterworfen sei, und erinnerte an die Sondersynode. Zu dieser erschienen trotz königlichen Ausreiseverbots einige Prälaten, doch blieb sie wahrscheinlich ergebnislos.

Eventuell wurde dort die Bulle „Unam sanctam“ (DH 870–875) diskutiert, die mit Datum vom 18. November 1302 veröffentlicht wurde. Sie stellt das wichtigste kirchenpolitische Dokument des Pontifikats B.s dar und schreibt den unumschränkten, hierokratisch begründeten Herrschaftsanspruch des Papstes in geistlichen wie weltlichen Dingen fest, wenn auch die darin enthaltene Zwei-Schwerter-Theorie schon zuvor vertreten worden war (vgl. Lk 22, 38): Es gebe nur eine Kirche, außerhalb derer es kein Heil gebe; in ihrer Gewalt befänden sich ein geistliches und ein weltliches Schwert. Das geistliche Schwert werde von der Kirche geführt, das weltliche von den Königen für die Kirche, und zwar auf ihre Weisung. Die geistliche Gewalt überrage die weltliche an Würde, setze sie ein und richte über sie, so dass sie ihr übergeordnet sei. Dagegen könne die höchste geistliche Gewalt nur von Gott gerichtet werden. Jeder Mensch müsse sich darum heilsnotwendig dem Papst unterwerfen.

B. schickte Kardinal Jean Lemoine (1250–1313), Bischof von Arras, als Legaten zu König Philipp IV., um ihm die Bulle zu überbringen. In Frankreich war an die Stelle des gefallenen Kronkanzlers Flotte Guillaume de Nogaret (ca. 1260–1313) getreten, auf den die Colonna Einfluss ausübten. Während B. in verschiedenen Bullen erklärte, König Philipp IV. und die nicht auf der Sondersynode erschienen Bischöfe seien der Exkommunikation verfallen, wurde in Frankreich auf mehreren Ratsversammlungen Propaganda gegen B. gemacht, in deren Rahmen sich Kardinal Lemoine auf die Seite König Philipps IV. schlug. Man warf B. vor, ein Hexenmeis-

ter, Sodomit und Häretiker zu sein, und appellierte an ein allgemeines Konzil, vor dem er sich rechtfertigen sollte.

8. Attentat von Anagni und Tod

Höhepunkt der Auseinandersetzung sollte eigentlich die Bulle „Super Petri solio“ werden, in der feierlich Exkommunikation und Bann König Philipps IV. verkündet und seine Untertanen vom Treueid losgesprochen werden sollten und die am 8. September 1303 in der Kirche von Anagni, wo B. seine Sommerresidenz hatte, verlesen werden sollte. Guillaume de Nogaret und die Colonna, die davon erfahren hatten, verübten daraufhin das so genannte Attentat von Anagni: Dorthin kamen sie am 7. September 1303, stürmten den Papstpalast und forderten von B. Rücktritt, Restitution des Besitzes der Colonna, Auslieferung des Kirchenschatzes und Haft. B. lehnte alles ab und wollte sein Leben geben. Einen Mord am Papst wagten die Angreifer jedoch nicht, zumal sie Interesse daran hatten, ihn lebend in Frankreich vor ein Konzil zu stellen. Daraufhin schlug die Stimmung in Anagni gegen sie um, und sie konnten am 9. September 1303 vertrieben werden. Unter dem Schutz der Orsini erreichte B. am 25. September 1303 den Vatikan, wo er am 11. Oktober 1303 starb und in einem Grabmal in San Pietro in Vaticano beigesetzt wurde, das er selber hatte errichten lassen. Posthum wurde B. 1310 wegen heterodoxen Aristotelismus und Idolatrie ein Prozess gemacht, der 1312 ergebnislos blieb.

II. Werk²

B. war einerseits machtbewusst, hochmütig und cholerisch, betrieb Nepotismus und engagierte sich kirchenpolitisch ohne Augenmaß; er war zum Scheitern verurteilt, da ihm jedes Verständnis dafür fehlte, dass der päpstliche Universalismus angesichts der sich von der Kirche emanzipierenden Staatswesen zerbrach.

2 Zu diesem Abschnitt s. Gagnér, S., Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm 1960, 121–287; Nilles, N., Über den Titel der Dekretalensammlung Bonifaz' VIII.

Andererseits war B. klug und hoch gebildet, ausgleichend und anerkannt als Jurist und Richter sowie entschlossenkräftig in Leitung und Reform der römischen Kurie. Er ordnete das Benefizialwesen und die Ausbildung des Klerus neu, regelte durch die Bulle „Super cathedram“ vom 18. Februar 1300 das Verhältnis zwischen Mendikanten und Weltklerus, anerkannte durch die Bulle „In suprema praeminentia dignitatis“ vom 20. April 1303 die Generalstudien in Avignon und Rom (aus welcher letzteren die Universität La Sapienza entstand) und nahm verschiedene doktrinäre Klarstellungen vor.

Seine Bedeutung zeigt sich insbesondere in der Dekretalsammlung des Liber sextus, die B. auf Bitten der Universität von Bologna erarbeiten ließ, da aufgrund der Rechtsentwicklung seit dem Liber extra, der Dekretalsammlung Papst Gregors IX. (ca. 1167–1241) von 1234, eine Rechtsunsicherheit entstanden war. Zu Mitgliedern der Redaktionskommission berief B. 1296 den Erzbischof von Embrun, Wilhelm von Mandagout († 1321), den Bischof von Béziers, Berengar Frédol (1250–1323), und den Vizekanzler der römischen Kirche, Riccardo Petroni von Siena († 1314). Alle drei waren gelehrte Juristen und Rechtspraktiker, brachten eigenes Material in die Redaktion ein und wurden später Kardinäle. Sie verrichteten ihre Arbeit vor dem Hintergrund des sich in der klassischen Kanonistik vollziehenden Wandels von der Auslegung präpositiven zur Setzung positiven Rechts und sichten, ordneten, ergänzten und verwarfen daher nicht nur die seit dem Liber extra entstandenen Dekretalen, sondern abstrahierten und vereinheitlichten sie, so dass aus Einzelfallentscheidungen generell geltende Normen wurden. Der Liber sextus besteht darum zu

„Liber sextus Decretalium Bonifacii PP. VIII.“, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 82 (1902), 425–436; Pree, H., Bonifaz VIII. (1294–1303) als kirchlicher Gesetzgeber, in: Breitsching, K./Rees, W. (Hrsg.), Recht – Bürge der Freiheit. Festschrift für J. Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag, Berlin 2006, 453–479; Schmidt, T., Bucheinteilungen im Liber Sextus Papst Bonifaz VIII., in: Ascheri, M., u. a. (Hrsg.), „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“. Festschrift für K. W. Nörr, Köln 2003, 905–911; ders., Papst Bonifaz VIII. als Gesetzgeber, in: Chodorow, S. (Hrsg.), Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San Diego, University of California at La Jolla, 21–27 August 1988, Città del Vaticano 1992, 227–245.

einem wesentlich geringeren Teil aus Einzelfallentscheidungen als der Liber extra.

Nach Abschluss der Redaktionsarbeiten promulgierte B. die entstandene Dekretalensammlung mit der Bulle „Sacrosanctae Romanae ecclesiae“ vom 3. März 1298 durch Übersendung an die Universitäten von Bologna und Paris. Am Folgetag wurde der Liber sextus in Rom durch Verlesen in der Audienz in San Pietro in Vaticano bekanntgemacht. Seinen Namen erhielt er in der Promulgationsbulle von B. selbst, der den Liber sextus als Ergänzung des Liber extra verstand, der in fünf Bücher gegliedert ist; zudem galt die Zahl 6 als vollkommen, weil sie der Summe ihrer ganzzahligen Quotienten entspricht ($1 + 2 + 3 = 6$), und sollte eine Vollkommenheit der Dekretalensammlung symbolisieren. Die 76 Titel des Liber sextus sind in der sachlichen Reihenfolge des Liber extra angeordnet. Sie waren zunächst nicht in Bücher gegliedert; in späteren Handschriften ab dem 14. Jh. wurde in Analogie zum Liber extra die klassische, von Raimund von Penyafort (ca. 1175–1275) übernommene Fünfteilung in die Bücher Iudex – Iudicium – Clerus – Connubia – Crimen hinzugefügt.

Der Liber sextus besteht aus 108 Dekretalen der Pontifikate seit Papst Gregor IX., den Canones des ersten und zweiten Konzils von Lyon (1254 bzw. 1274) und 251 Dekretalen von B., die teils auf Anfragen an die Kurie zurückgehen, teils auf Diskussionen in der Dekretalistik, teils auf Entwürfe Kardinal Lemoines, der nicht an der Redaktionsarbeit beteiligt war. Der Name B.s wurde teilweise vor Dekretalen gesetzt, die nicht von ihm stammten, im Rahmen der Redaktionsarbeit jedoch überarbeitet worden waren. Die Dekretalensammlung brachte Neuerungen im Ehe-, Prozess-, Ämter-, Ordens- und Vermögensrecht und zielte auf Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und Erleichterung der Rechtspflege ab. Sie beanspruchte umfassende und ausschließliche Geltung und hob die vorausgehenden Dekretalen(sammlungen) auf, das Decretum Gratiani und den Liber extra jedoch nur, insoweit diese in Widerspruch dazu standen. Sämtliche Dekretalen B.s behielten ihre Geltung, auch wenn sie nicht im Liber sextus enthalten waren. Zitiert wird der in Bücher, Titel und Kapitel gegliederte Liber sextus

z. B. VI° 3.14.4 (oder älter c. 4 in VI°, III, 14). Angeschlossen an den Liber sextus sind 88 dem römischen Recht, der Moraltheologie und der Kanonistik entnommene Rechtsregeln.

III. Wirkung³

Das Werk B.s hat v. a. im Liber sextus Nachwirkung entfaltet, der von der römischen Kurie an die Erzbischöfe übersandt wurde, die ihn auf Provinzialsynoden ihren Suffraganbischöfen bekanntmachten, die ihn wiederum auf Diözesansynoden ihrem Klerus nahebrachten. Parallel wurde der Liber sextus von den Ordensoberen in General- und Provinzialkapiteln mit der Anweisung vorgestellt, zumindest die ordensrechtlichen Teile anzuschaffen. Nach und nach fanden die Bestimmungen des Liber sextus in der Rechtspraxis Anwendung. Im Februar 1301 wurde der erste Kommentar zum Liber sextus fertiggestellt und an die Universität von Paris übersandt, und zwar von Kardinal Lemoine. Dieser Kommentar wurde für die weitere Rezeption bestimmend, auch wenn bald zwei weitere, dann weit verbreitete Glossen erschienen, nämlich von Johannes Andreae (ca. 1270–1348) und Guido de Baysio (ca. 1250–1313).

Die bleibende Relevanz des Liber sextus ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, dass er als Teil des Corpus Iuris Canonici bis zum Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1917 Rechtskraft hatte. Vielmehr sind verschiedene Elemente des heute geltenden Kirchenrechts durch ihn eingeführt worden, so z. B. die Eheschließung durch Stellvertreter (VI° 1.19.9), das Eehindernis des öffentlichen ewigen Gelübdes (VI° 3.15 c. un.) oder das Eehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (VI° 4.1 c. un.). Auch die an den Liber sextus angeschlossenen Rechtsregeln besitzen als Grundsätze der Rechtsanwendung nach wie vor Bedeutung. Zu den bekanntesten zählen „Nemo potest ad impossibile obligari“ (RJ 6),

3 Zu diesem Abschnitt s. Schmidt, T., Die Rezeption des Liber Sextus und der Extravaganten Papst Bonifaz' VIII., in: Bertram, M. (Hrsg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Band 108), Tübingen 2005, 51–64.

„Ignorantia facti, non iuris, excusat“ (RJ 13), „Odia restringi et favores convenit ampliari“ (RJ 15), „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari“ (RJ 29), „Qui tacet, consentire videtur“ (RJ 43) und „In poenis benignior est interpretatio facienda“ (RJ 49).

IV. Bibliographie in Auswahl

Friedberg, E. (Hg.), *Corpus Iuris Canonici*, Band 2: *Decretalium collectiones*, Leipzig 1881, 932–1123; Caetani, G. (Hg.), *Regesta Chartarum. Regesto delle pergamene dell'Archivio Caetani*, Band 1, Perugia 1922, 76–234; ders. (Hg.), *Domus Caietana. Storia documentata della famiglia Caetani*, Band I.1, Sancasciano Val di Pesa 1927, 51–180; ders. (Hg.), *Varia. Raccolta delle carte piú antiche dell'archivio Caetani e regesto delle pergamene del fondo Pisano*, Band 1, Città del Vaticano 1936, 17–20; Digard, G. (Hg.), *Les registres de Boniface VIII. Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des archives du Vatican*, 4 Bände, Paris 1904–1939; Theiner, A. (Hg.), *Codex diplomaticus dominii temporalis S. Sedis*, Band 1, Roma 1861, 322–399.